

Wie viel Aufklärung braucht die Beckenendlage?

R. Kotzmann

Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe,
Universitätsklinikum St. Pölten

*Ärztliche Aufklärung – Selbstbestimmung –
Beckenendlage – Behandlungsfehler*

gynäkologische praxis 45, 31–38 (2019)
Mediengruppe Oberfranken –
Fachverlage GmbH & Co. KG

■ Grundlagen¹

§ 8 Abs. 3 des KAKuG (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz [1]) normiert, dass Behandlungen an einem Pflingling nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Dadurch wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten im Sinne des Persönlichkeitsrechts gemäß § 16 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch [2]) gewährleistet. Für eine Einwilligung in eine medizinische (Heil-)Behandlung wird aber eine vorangehende ärztliche Aufklärung vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0026413). Der ärztliche Eingriff wird nach ständiger Rechtsprechung noch immer als Körperverletzung und damit als Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes gesehen [3]. Die nach korrekter ärztlicher Aufklärung erfolgte Einwilligung stellt aber in Anlehnung an § 90 StGB (Strafgesetzbuch [4]) einen Rechtfertigungsgrund dar. Für den Fall der Verletzung der Aufklärungspflicht trifft den Arzt bzw. den für das Fehlverhalten ihrer Ärzte haftenden Krankenanstaltenträger die Beweislast dafür, ob der Patient auch bei ausreichender Aufklärung die Zustimmung zum Eingriff erteilt hätte (RIS-Justiz RS0038485). Daraus leitet sich die Notwendigkeit der Dokumentation über die erfolgte Aufklärung ab. Ein Fehlen der Aufklärung und damit der rechtsgültigen Einwilligung begründet auch den Straftatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung. § 110 StGB ist allerdings als Sonderfall zu betrachten, da es sich um ein Privatanklagedelikt handelt, was eine Ausnahme vom normalerweise geltenden Offizialprinzip darstellt. Grundsätzlich müssen nämlich strafbare Handlungen, die der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis geraten, von der Staatsanwaltschaft untersucht und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden. Im Gegensatz dazu sieht der Gesetzgeber bei Privatanklagedelikten vor, dass es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, das Delikt zu verfolgen. In diesen Fällen muss der in seinen Rechten Verletzte die Verfolgungshandlungen,

¹ Dieser Beitrag bezieht sich auf die aktuelle Rechtslage in Österreich